

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

An
Landkreise und kreisfreien Städte

Landesfeuerwehrverband M-V e.V.

per E-Mail

Bearbeiter: Herr BrD
Sven Kasulke

Telefon: +49 385 588 2621
Telefax: +49 385 588482 2621
E-Mail: Sven.kasulke@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 450-261-4.6.0-2011/003-011

Datum: Schwerin, 10. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern und die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord treffen folgende Ausnahmeregelung für die Durchführung der Belastungsübung nach Feuerwehrdienstvorschrift 7 „Atemschutz“ im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

Ausnahmeregelung

Belastungsübung nach Feuerwehrdienstvorschrift 7 „Atemschutz“ im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Der Einsatz, insbesondere unter Nutzung von Isoliergeräten, ohne fristgerecht durchgeführte und „bestandene“ Belastungsübung kann nur für den vorübergehenden Ausnahmefall gelten. Voraussetzung ist, dass die letzte reguläre Wiederholungsübung fristgerecht durchgeführt und bestanden wurde, der erforderliche Wiederholungstermin im Pandemiezeitraum gewesen wäre und keine anderen Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger zur Verfügung stehen. Pandemiebedingt nicht fristgerecht durchführbare Übungen sind unverzüglich nachzuholen. Einsatzkräfte, deren Wiederholungstermin vor dem entsprechenden Zeitraum hätte stattfinden müssen und sie diesen verpasst haben, bleiben weiterhin bis zur erfolgreichen Wiederholung nicht einsatztauglich.

Allgemein gilt für Belastungsübung:

Es obliegt den Städten und Gemeinden als Träger des Brandschutzes zu prüfen, ob tatsächlich pandemiebedingt keine jährlich durchzuführende Belastungsübung, ggf. bei einer anderen geeigneten Atemschutzübungsstrecke, durchgeführt werden kann und ob die Überschreitung zur

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Sicherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist. Dabei ist ein strenger Maßstab anzuwenden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren.

Gleichzeitig wird auf die Eigenverantwortung der Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzträger sowie auf die Verantwortung der Führungskräfte, die Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzträger mit gültiger G26 für den Einsatz auswählen, hingewiesen. Gesundheitliche Einschränkungen, auch zeitweise, die Zweifel an der Eignung zum Tragen von Atemschutz aufkommen lassen, müssen umgehend der Wehrführung gemeldet werden.

Pflichtuntersuchungen nach G26 bei den Feuerwehren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Die Untersuchungen nach G26 sind bei Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzträgern bis 50 Jahre alle 36 Monate durchzuführen. Für solche über 50 Jahren beträgt die Frist 24 bzw. 12 Monate.

Es ist daher in den seltensten Fällen damit zu rechnen, dass es bei der Mehrzahl der Feuerwehren zu Einschränkungen der Einsatzbereitschaft durch das Verpassen einzelner Pflichtuntersuchungen (Eignungsuntersuchungen) kommt.

Dennoch gibt es Einzelfälle, in denen derzeit pandemiebedingt keine Pflichtuntersuchungen durchgeführt werden können. Die Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzträger sind dadurch nicht mehr einsatztauglich!

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 2 i.V.m. dem Anhang Teil 4 der ArbMedVV ist für Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern, Pflichtvorsorge zu veranlassen – und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen. Dabei darf der Arbeitgeber eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat (§ 4 ArbMedVV). Der die Pflichtvorsorge durchführende Arzt gemäß § 7 ArbMedVV hat unter anderem eine Vorsorgebescheinigung auszustellen, in der festgehalten ist, dass, wann, aus welchem Anlass ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin stattgefunden hat und wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist. Dieser ärztlicherseits empfohlene Termin ist zwingend einzuhalten.

Außerdem ist aus arbeitsmedizinischer Sicht darauf hinzuweisen, dass beim einzelnen Feuerwehrmann gerade in Zeiten der Pandemie eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus stattgefunden haben könnte, die nicht mit einer typischen Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung einherging und daher als solche nicht bekannt ist. Im Falle einer unbemerkten Erkrankung könnten aber SARS-CoV-2 bedingte strukturelle Veränderungen z. B. an den Lungen aufgetreten sein, die bisher unbemerkt geblieben sind und sich erst unter Belastung – z. B. im Einsatz beim Tragen eines Atemschutzgerätes der Gruppe 2 der 3 bemerkbar machen würden. Dies würde eine große Gefahr für den Feuerwehrmann/die Feuerwehrfrau aber auch für den Einsatzerfolg insgesamt darstellen.

Aus den genannten Gründen ist festzuhalten:

Wenn während der Pandemie eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge hätte stattfinden müssen, aber nicht durchgeführt wurde, darf die Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen er gezwungen wäre, Atemschutzgeräte der Gruppe 2 oder 3 zu tragen!

Ich bitte Sie dieses Schreiben in Ihrem Zuständigkeitsbereich bei den Gemeinden/Feuerwehren bekanntzumachen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Uwe Becker
Ministerium
für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

gez. Gabriela Kirstein
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord